

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1921)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 7.70, halbjährlich, bei der Post bestellt Fr. 4.20, bei der Expedition bestellt Fr. 4.—; Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Art. 75 der Bundesverfassung. — „Salve Mater“ — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Briefkasten.

Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Art. 75 der Bundesverfassung.

(Schluss.)

II. Die Motion Daucourt.

In der Beantwortung der Motion Daucourt*) stellt sich das Eidg. Justizdepartement einleitend auf einen modernen Standpunkt: es habe nicht zu untersuchen, ob die Ausschlussbestimmung des Art. 75 historisch als berechtigt erscheint. Festzustellen sei vielmehr, ob heute die Aufrechterhaltung der Ausschlussbestimmung begründet sei und ob an ihr festzuhalten wäre, wenn die Bundesverfassung zur Stunde total revidiert würde. Der bundesrätliche Bericht betont sodann, dass dem Verfassungsgesetzgeber bei der Beantwortung der Frage, ob die Ausschlussbestimmung des Art. 75 aufzuheben sei, nicht das Interesse der Geistlichen und der Kirche massgebend sein dürfe, sondern nur das der Allgemeinheit. Der Gesetzgeber eines Rechtsstaates werde sich fragen, ob der Unterschied zwischen Personen weltlichen und geistlichen Standes hinreichend ist, um die Wählbarkeit der einen und die Nichtwählbarkeit der andern zu rechtfertigen. „Dabei wird er sich gegenwärtigen, dass die Betätigung des Geistlichen vor allem auf Dinge, die ‚in einer stillen, heiligen Unwirklichkeit‘ gelegen sind, die der Volksvertreter aber in der Hauptsache auf die sich widerstreitenden Wirklichkeiten des Lebens gerichtet ist; dass der Geistliche den Menschen, deren Seelenheil ihm anvertraut ist, den inneren und äusseren Frieden geben möchte, der Politiker dagegen Kampf und Streit in Kauf nimmt, wenn das politische Interesse es erfordert; dass die innere Ueberzeugung beim Geistlichen als Motiv des Handelns schwerer wiegt als beim Politiker.“

Die Phrase von der ‚stillen, heiligen Unwirklichkeit‘, für die der Geistliche sich betätige, lehnen wir katholische Geistliche des Entschiedensten ab. Die Religion ist uns nicht Nihilismus, sondern höchste Lebenswirklichkeit. Mit

*) „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht Art. 75 der Bundesverfassung abzuändern sei, um die Unvereinbarkeit der kirchlichen Amtstätigkeit mit dem Mandat eines Nationalrates aufzuheben.“

dem Kompliment, bei ihnen wiege die innere Ueberzeugung als Motiv des Handelns leichter, mögen sich die Politiker selbst abfinden.

„Die Merkmale, die den Typus des Geistlichen von dem des Politikers unterscheiden“, erschienen dem Bundesrat als nicht genügend, um eine differentielle Behandlung der Geistlichen hinsichtlich ihrer Wählbarkeit zu begründen und er macht — das ist schliesslich die Hauptsache — dem Art. 75 den Vorhalt „rechtsungleicher Behandlung gleicher Verhältnisse“. Der Bericht hebt dann hervor, dass durch den Artikel der Geistliche dem Ausländer gleichgestellt und neben den in den bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellten Verbrecher, den Entmündigten, Konkursiten und Armengenössigen gestellt werde. Er befinde sich so „in unangemessener Gesellschaft“.

Der Bericht spricht weiter von „Kirchen, die ihre Geistlichen hinsichtlich gewisser Fragen durch Vorschriften, Gelübde oder Eid im Gewissen binden und ihnen so auf bestimmten Gebieten die Freiheit des Handelns nehmen“. Diese Geistlichen ständen Fragen, die das Verhältnis von Kirche und Staat beschlagen, nicht objektiv und unbefangen gegenüber und seien geneigt, das kirchliche Interesse höher zu stellen als das allgemeine und staatliche Interesse. Gewiss entspreche eine solche innere Gebundenheit der Stellung nicht, die in der Idee das Mitglied der Legislative innehat. Welche Kirche der bundesrätliche Bericht damit eigentlich im Auge hat, verrät er im Folgenden recht deutlich: „Es ist vor allem die römisch-katholische Kirche, die die Anschauung vertritt, dass sie über beide Schwerter verfügt, „über das geistliche, um es zu behalten, über das weltliche, um es weiterzugeben, damit es von der weltlichen Gewalt im Dienste der geistlichen geführt werde.““ Als Beispiel für diese „Machtansprüche“ und „Kampfstellung“ der römischen Kirche gegenüber dem Staate führt die Botschaft das Motu Proprio „Quantavis diligentia“ vom 9. Oktober 1911 an und zitiert als weiteren Beleg Can. 1322, § 2 des Codex iuris canonici, der vorschreibt: „Der Kirche steht unabhängig von irgendwelcher bürgerlichen Gewalt das Recht und die Pflicht zu, alle Völker das Evangelium zu lehren; dieses aber und die wahre Kirche Gottes anzunehmen, sind alle durch göttliche Vorschrift gehalten.“ Diese Bestimmung verstosse gegen die vom Bunde geschützte Glaubens- und Gewissensfreiheit. Ebenso könnten gewisse Ca-

nonen zu einem Eingriff „in die Freiheit des auf staatlichem Gebiet liegendem Schulbetriebs“ Anlass geben.

Der Bundesrat hält auch diese Gründe für unveränderte Beibehaltung des Art. 75 BV für nicht ausschlaggebend. Der Artikel richte sich auch gegen religiöse Gemeinschaften, deren Beziehungen zum Staate abgeklärt und in gegenseitigem Einvernehmen geordnet seien. Mit einem Seitenblick auf die Bolschewiki-Nationalräte findet der bundesrätliche Berichterstatter auch, es sei nicht einzusehen, warum der Staat, der die Kirche wegen ihrer ihm gegenüber betätigten Gesinnung ausschliesse, Parteien eine Vertretung zugestehe, „die von einer ähnlichen Gesinnung erfüllt sind“. Zudem füge die in Frage stehende Massnahme der Kirche kein Strafübel zu, noch sei sie geeignet, sie auf bessere Wege zu führen. Der Bundesrat ist ferner der Meinung, dass kein innerer Zusammenhang zwischen der Befreiung der Geistlichen vom Militärdienst und ihrem Ausschluss aus dem Nationalrat bestehe. Wäre es aber der Fall, so müsste die Aufhebung des „privilegium odiosum“ der Bundesverfassung ohne weiteres die Aufhebung des „privilegium favorabile“ der Militärorganisation nach sich ziehen. Der Staat sei praktisch nicht mehr durch die Kirche gefährdet; der Gegensatz der beiden Gewalten habe nicht mehr die Bedeutung wie ehemals. Die Ausschlussbestimmung sei auch ein untaugliches Mittel, um sich der Kirche zu erwehren. Der politische Einfluss der Kirche werde durch den Ausschluss der Geistlichen nicht geschwächt und durch ihre Zulassung ins Parlament auch nicht wesentlich erhöht. Art. 75 BV in seiner jetzigen Gestalt bringe zudem den Staat mit sich selbst in Widerspruch, d. h. mit dem von ihm akzeptierten proportionalen Wahlverfahren, dem der Gedanke innewohne, „dass das Parlament das der Wirklichkeit entsprechende Bild aller im Volke vorhandenen Richtungen und Bestrebungen sein soll, dass auch solche Tendenzen von der Mitsprache im Rate nicht ausgeschlossen sein sollen, die die bestehende staatliche oder staatskirchenrechtliche Ordnung ablehnen“.

Der Bundesrat kommt auf Grund dieser Erwägungen schliesslich zur Empfehlung einer Revision des Art. 75 BV im Sinne der Aufhebung der Ausschlussbestimmung für Geistliche, wie sie von der Motion Daucourt angeregt wird.

Diese letzte Schlussfolgerung des Eidgenössischen Justizdepartementes ist an sich zu begrüssen. Wir wollen auch nicht die bona fides der Meinung in Zweifel ziehen, in seinem Berichte würden „die Anschauungen entwickelt, wie sie . . . der Gesetzgeber gestützt auf die leitenden Grundsätze eines demokratischen Staatswesens bei unbefangener Prüfung gewinnen muß“. Der Berichterstatter hätte sich aber Rechenschaft darüber geben sollen, dass er sich auf einem Gebiete bewegt, das ihm augenscheinlich nur sehr oberflächlich bekannt ist, und dass er als Sprecher der höchsten Landesbehörde sich peinlich davor hüten sollte, die religiösen Gefühle eines Grossteils der Mitbürger zu verletzen. Eine Fühlungnahme mit katholischen Rechtsgelehrten wäre in solchen Fällen dringend zu wünschen. Das Justizdepartement hätte dadurch auch vermieden, dass in seinem Berichte positive Unrichtigkeiten sich breit machen.

Das Eidgenössische Justizdepartement stellt in der Besprechung der Motion Daucourt selbst einleitend den Grundsatz auf: „Die Frage ist vom Standpunkte der heute bestehenden Verhältnisse und Anschauungen aus ins Auge zu fassen.“ Warum dann die mittelalterliche Zweischwertertheorie ausgraben und dazu eine — übrigens recht ungenau übersetzte — Stelle aus der „Bulle „Unam sanctam“ zitieren? Der wissenschaftliche Berater des Justizdepartements sollte doch wissen, dass die Interpretation sowohl besagter Theorie wie der Bulle selbst umstritten, und dass gerade in der katholischen Theologie und Kanonistik in dieser Hinsicht eine Anschauung, man kann sagen, nun allgemein angenommen ist, die den berechtigten Ansprüchen des Staates durchaus nicht widerstreitet. Sind denn im Bundeshaus die Anschauungen eines Leos XIII. über das Verhältnis von Staat und Kirche unbekannt? Gerade mit diesem Papste hat doch der Bundesrat Verhandlungen gepflogen und sogar Konkordate geschlossen. Hervorragendste Staatsmänner, wie Bundesrat Welti und sein Kollege Ruchonnet, zu denen ihre Nachfolger dankbar emporschauen, haben mit seinem diplomatischen Vertreter in Bern, Msgr. Ferrata, dem spätem Kardinal und ersten Kardinalstaatssekretär Benedikts XV., geradezu intime persönliche Beziehungen unterhalten. Davon entwerfen dessen vor kurzem erschienene Memoiren ein reizvolles und ungemünzt sympathisches Bild. U. a. erzählt Msgr. Ferrata, dass er Bundesrat Welti einen Band der bedeutendsten Enzykliken Leos XIII. überreichte, und der Staatsmann habe sie in der lateinischen Ursprache mit grösstem Interesse gelesen.

Warum auch wieder das Motu Proprio Pius' X. von 1911 als Schreckgespenst heraufbeschwören? Sieben Jahre lang, bis zum Inkrafttreten des Codex an Pfingsten 1918, bestand es für das Gewissen der Katholiken in Kraft. Daran änderte auch die bekannte Erklärung des Bundesrates der Rechtsungültigkeit des päpstlichen Erlasses für das äussere staatliche Rechtsgebiet nichts. Wurde während dieser Zeit der „moderne Rechtsstaat“ durch das Motu Proprio geschädigt? Aus keinem Staate verlauteete auch nur die geringste Klage. Die Bestimmungen des Motu Proprio sind — mit einer entgegenkommenden Milderung der bezüglichen Strafsanktion — unverändert in den Codex iuris canonici übergegangen (can. 120, 1553, § 1 n. 3, 2341). Gegenteiliges legitimes Sonderrecht wird ausdrücklich anerkannt, wie es schon Pius X. getan. Und doch wurde bisher in allen Lüften kaum ein Hauch des damaligen Schreckens verspürt, der alle Mann gegen die Gefährdung der staatlichen Sicherheit auf Deck rief. Liegt da nicht auch der Schluss nahe, dass eben die ganze Aufregung „lediglich zur Maskierung einer antikirchlichen oder antiklerikalen Gesinnung“ in Szene gesetzt worden ist, was der bundesrätliche Bericht mit in diesem Punkte feiner Psychologie von den Rednern vermutet, die bei der Beratung der Verfassungen von 1848 und 1874 im Interesse des geistlichen Standes dessen Ausschluss aus dem Nationalrat forderten.

Wie der bundesrätliche Bericht im Can. 1322, § 2 CIC einen Verstoss gegen die vom Bunde geschützte Glaubens- und Gewissensfreiheit erblicken kann, ist unerfindlich. Der Canon spricht lediglich von einer Gewissens-

pflicht, das Evangelium anzunehmen und der wahren Kirche Gottes sich anzuschliessen. Die gleiche Gewissenspflicht muss doch jeder Anhänger einer positiven dogmatischen Religion annehmen, sei er Katholik, Protestant, Jude oder Mohammedaner. Freilich, wem die Religion „heilige Unwirklichkeit“ ist, nimmt diesen Standpunkt nicht ein. Wir meinen aber: gerade das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sollte im Zeitalter des Bolschewismus dem Herrgott (oder wenigstens dem „Geschick“) danken, dass weitaus der grösste Teil des Schweizervolkes an diese „Theologie“ nicht glaubt. Um die wirkliche Ansicht des kirchlichen Gesetzbuches über Glaubens- und Gewissenszwang darzulegen, müsste ein anderer Canon zitiert werden, nämlich can. 1351: „Ad amplectendam fidem catholicam nemo invitatus cogatur: „Zur Annahme des katholischen Glaubens soll niemand gegen seinen Willen gezwungen werden.“

In der Botschaft wird schliesslich die Befürchtung ausgesprochen, die Vorschriften des neuen kirchlichen Gesetzbuches könnten Anlass zu einem Eingriff in „die Freiheit des auf staatlichem Gebiete liegenden Schulbetriebs“ geben. Es kann uns nur recht sein, dass die Freiheit des Schulrechts angerufen wird. Man lasse aber diese Freiheit auch der Kirche. Der Codex steht freilich grundsätzlich auf dem Standpunkte der freien Schule. Dieser Grundsatz wird aber auch von protestantischer Seite immer mehr anerkannt und gefordert. Wo der Codex von einem Aufsichtsrecht der Kirche spricht, handelt es sich lediglich um den Glauben und die Moral und um den Religionsunterricht. Auf dieses Recht kann die Kirche auch den Staatsschulen gegenüber prinzipiell niemals verzichten. Es findet seinen starken Rückhalt am Willen der christlichen Eltern und des christlichen Volkes. Der Konraditag hat es bewiesen.

Den schärfsten Protest aber müssen die Schweizerkatholiken, bei aller Achtung vor der höchsten Landesbehörde, dagegen erheben, dass in einer bundesrätlichen Botschaft ihre Kirche und Religion verblümt, aber doch unmissverständlich, mit dem Bolschewismus verglichen wird. Wir heben noch einmal den betreffenden Passus heraus: „Es ist auch nicht einzusehen, warum der Staat, der die Kirche wegen ihrer ihm gegenüber betätigten Gesinnung von der Repräsentanz ausschliesst, Parteien eine Vertretung zugesteht, die von einer ähnlichen Gesinnung erfüllt sind.“

Sind deshalb beim Generalstreik katholische Truppen herbeigerufen worden, um Bundesstadt und Bundesrat vor den revolutionären Horden zu schützen? In der Stunde der Gefahr war man scheint's anderer Ansicht. Und gelten denn die zwei überzeugten Katholiken, die im Bundesrat selbst sitzen, ihren Kollegen als staatsgefährlich? —

Das Bemühende an dieser bundesrätlichen Botschaft ist, dass sie, nicht etwa referierend, sondern zustimmend, eine Reihe von Argumenten für den Ausschluss der katholischen Geistlichen aus dem Nationalrate entwickelt, die die römisch-katholische Kirche und deshalb auch ihre Anhänger, die katholischen Miteidgenossen, als staatsgefährlich und staatsfeindlich hinstellen. Und mit einer geradezu ahnungslosen Selbstverständlichkeit wird dabei der Staat mit der radikalen Staatsidee identifiziert. Lediglich aus opportunistischen Gründen kommt dann freilich die Botschaft

doch schliesslich zu einer Empfehlung des Art. 75 BV. Aber diese Empfehlung ist sehr platonischen Charakters. Zum Schluss der Botschaft wird die Ueberzeugung ausgesprochen, dass heute der Zeitpunkt noch nicht gekommen sei, um den praktischen Vorschlag zu einer Revision des Art. 75 zu machen. Es sei durchaus nicht sicher, ob nicht eine überwiegende Mehrheit des Volkes sich ablehnend verhalten würde. Mit der Revision des Art. 75 BV würde inhaltlich auch der Art. 96 BV (Wählbarkeit in den Bundesrat) und 108 BV (Wählbarkeit ins Bundesgericht) geändert. Sie rolle aber auch die Frage der Total- oder Partialrevision der Bundesverfassung auf, die zur Stunde noch nicht reif sei: „Sollte der ganze Komplex der verwandten Bestimmungen zur Revision gelangen, so würde sich Gelegenheit bieten, die Ausschlussklausel von Art. 75 auszumerzen, wobei dann der Bund auch seinerseits in der Lage wäre, für die Wahrung seiner Interessen in geeigneter Weise zu sorgen.“ (Von uns gesperrt. D. Ref.)

Die Botschaft schliesst:

„Wir halten dafür, dass angesichts dieser Sachlage die Revision des Art. 75 nicht sofort an die Hand genommen werden soll, vertreten vielmehr die Auffassung, dass die Revision von Art. 75 BV erst vorzunehmen ist, wenn die Totalrevision oder aber solche Einzelrevisionen an die Hand genommen werden, mit denen die Ausschlussklausel in einem inneren Zusammenhang steht.“

Ein solcher innerer Zusammenhang besteht mit der in den Räten bereits behandelten und noch nicht entschiedenen Einzelrevision des Art. 77 (Nichtwählbarkeit der Bundesbeamten in den Nationalrat). Diese Auffassung wurde von Ständerat Wirz (s. Nr. 9 der K.-Z. 1920) und jüngst vom Chef der katholischen Fraktion Nationalrat Walther in beredten Worten und entschieden vertreten, und Bundesrat Motta hat im Bundesrat selbst angeregt, die beiden Probleme der Wahlfähigkeit der Beamten und der Geistlichen zum Nationalrat gleichzeitig zu regeln, blieb aber mit seiner Ansicht in Minderheit. (s. K.-Z. 1921, Nr. 5, S. 33.)

Uns römisch-katholische Geistliche stachelt nicht der geringste Ehrgeiz, im Nationalrat zu sitzen. Die Ehre ist auch recht zweifelhaft geworden, seitdem Weichenwarter und Bolschewiki unbehelligt sich ihrer erfreuen. Wenige Geistliche fänden wohl auch die Zeit, im „Nebenberuf“ 3 bis 4 Monate in Bern zu weilen. Das schliesst nicht aus, dass der römisch-katholische Klerus mehr als einen Kandidaten für den Nationalrat stellen könnte, der dem Lande wertvolle Dienste leisten würde, gerade bei der Lösung des Problems der Bundesverfassungsrevision. Aus Selbstachtung muss aber der Klerus, der protestantische sowohl als der katholische, auf einer Ausmerzung der Ausschlussklausel des Art. 75 BV bestehen. Die besprochene Botschaft ist, leider, ein neuer Beweis dafür, dass die Motive dieses Ausnahmegesetzes eine schwere Beleidigung der Geistlichkeit sind.

Die katholische Fraktion wird es als ihre Pflicht betrachten, auf diese Botschaft in der Bundesversammlung zurückzukommen. Den Vorwurf der Staatsgefährlichkeit und Staatsfeindlichkeit insbesondere darf sie nicht auf dem katholischen Klerus und auf sich selbst sitzen lassen.

V. v. E.

„Salve Mater“

Dr. Kinsmans Konversionsschrift.

(Schluss.)

Anklagen anglikanischer Bischöfe gegen die „Verdorbenheit“ des römischen Systems veranlasste K., das Wort Christi: „An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen“, auf das katholische und anglikanische Kirchenleben anzuwenden. Er schildert uns dies im Kapitel „Attraktion zum Romanismus“ (S. 204—231). Sein kritisch gewordenes Auge lässt uns verschiedene katholische Institutionen: Klerus mit Gottesdienst und Predigtamt, Literatur und Schule etc. Revue passieren; auch für den Anglikanismus und seine „Früchte“ ist seit 1915 sein Blick geschärfter und objektiver. In einem 1915 erschienenen Artikel betonte K.: „Wie dankbar sollten wir doch sein für die Tausende von heiligmässigen Leben, welche in der grossen Gemeinschaft der lateinischen Völker genährt werden und immer genährt worden sind. Nur ein blinder und bigotter Parteigänger kann solchen erhebenden Tatsachen gegenüber das Auge verschliessen. . . . Alle Ehre der römischen Kirche für all das Gute, das sie als mächtiges Bollwerk für die Zentralprinzipien des Glaubens getan und in diesen Tagen des Zerfalls aller Autorität für ihre entschiedene Verfechtung der Heiligkeit der Ehe und des Familienlebens überhaupt.“ Mit Bewunderung spricht er von den katholischen Soldaten Amerikas und dem Einfluss der Columbusritter im Kriege. Trotzdem bringen ihn gewisse Ähnlichkeiten mit der hochkirchlichen Richtung zuerst dem Altkatholizismus näher. Schon 1898 hatte er mit Bischof Antony Kaslowski (geweiht von Bischof Herzog in Bern) einen Briefwechsel unterhalten. Er erkannte jedoch bald, dass der Altkatholizismus keine grosse Rolle in Amerika zu spielen habe und dass für ihn im Romanismus die einzige Alternative bestehe. Einstweilen hielten ihn die Rücksicht auf ältere Bischöfe, die gegenteiliger Meinung in Sachen des Anglo-Katholizismus waren und für denselben Hoffnungen nährten und vor allem die hohe Verehrung für Bischof Hall in Vermont und Gore in Oxford von einer definitiven Entscheidung zurück. Mit Interesse las er eine Reihe von Konvertitenbüchern: Benson, Ruville, Maturin, Ronald Knox, Aubrey de Vere und hielt 1917 Rom für die beste aller Denominationen. Von anglikanischen Freunden erhielt er entsprechende Mahnschreiben, deren Argumentation er mit Ueberlegenheit zurückweist. So erscheint denn das Papsttum immer deutlicher vor seinem Auge als einzige Wahl. Ihm widmet er das 11. Kapitel.

Bei aller Hochachtung für die römische Kirche hatte ihm das Papsttum in seiner modernen Entfaltung und Stellung als Kirchenhistoriker zu bedenken gegeben. In seinem „Abriss“ finden wir noch den protestantischen Standpunkt. Er meinte: „In den sich folgenden Offenbarungen päpstlicher Geschichte liegt ebenso viel von Julius Cäsar als von St. Petrus.“ Die päpstliche Suprematie ist lediglich durch die günstige Lage Roms und politische Konstellationen entstanden. K. nahm zwar ein gewisses Vorrecht für Petrus auf Grund der biblischen Texte an, hielt aber nicht dafür, dass dies mit der kirchlichen Verfassung im Zusammenhange stehe. Besondern Einfluss auf K. übte Batiffol's „Urkirche“. Ihm verdankt er „das Fallen von Schuppen“. Doch nur langsam tritt er den Rückzug an von seiner anglikanisch-protestantischen Position gegen das Papsttum. Historische und praktische Gründe bewogen ihn schliesslich zum Glauben an das Papsttum. Die religiöse Zerfahrenheit des anglikanischen Episkopates legte ihm die Frage in den Mund: Quis custodiet custodientium custodem? Ohne darauf weiter einzugehen, bemerkte er: „Die Erfahrung hat gezeigt, dass in der wirklichen Praxis weder der königliche Supremat oder eine General Convention ein befriedigender Ersatz für den Papst sein kann.“ Im katholischen Episkopat sieht er nicht bloss den von Gott eingesetzten Wächter des Glaubens, sondern

auch das Band, die Garantie der Einheit. Einige Schwierigkeiten bereiteten ihm einige Kanones der Konzilien von Nizäa, Konstantinopel und Chalcedon, welche die protestantische Auffassung vom Papsttum und seiner Entwicklung zu erhärten schienen. Aus Allies Formation of Christendom gewinnt er 1918 die Ueberzeugung, dass Konstantinopel und nicht Rom imperiale und sekuläre Masse in die Kirche hineingebracht und dass in dem Ringen des 4. und 5. Jahrhunderts Rom es war, welches wirklich den Standpunkt der geistlichen Autorität, der Einheit und kirchlichen Unabhängigkeit vertritt. Es wurde ihm verständlich, dass Rom im Rechte war, trotz der Kanones der vom Einfluss Konstantinopels beherrschten Konzilien.

Eine Konferenz mit den Griechen in New York, an welcher der Metropolit von Athen von der Unmöglichkeit geeinten Vorgehens der morgenländischen Bischöfe sprach, bis die betreffenden Regierungen unter sich wieder Frieden geschlossen, offenbarte K. den Erasianismus der Orientalen und ihre politische Abhängigkeit. „Das Papsttum aber steht ein für die Prinzipien nicht bloss der Loyalität für Glaube und kirchliche Einheit, sondern auch für geistliche Unabhängigkeit.“ „Sehr gegen meinen Willen war ich gezwungen zuzugeben, dass ein Bischof ohne einen Hintergrund der Autorität, welche Loyalität erzwingt und Einheit in sich schliesst, weniger ist als ein Bischof im historischen Sinn und dass der Episkopat zur Ausübung seiner normalen Funktionen gerade eines solchen Rückhaltes bedarf, wie ihn tatsächlich das päpstliche System vorsieht. Dies führte zu einer Neuerforschung historischer Probleme mit einer Bereitwilligkeit, alte Urteile zu revidieren, jedoch ohne eine Stimmung, Tatsachen nicht objektiv zu würdigen. Das Ergebnis war, dass die Ueberzeugung kam: der Anspruch des Papsttums ist durch Bibel und Geschichte gerechtfertigt und dass in den historischen Kontroverspunkten die römisch-katholischen Autoren durchwegs im Rechte sind und für gewöhnlich nicht bloss in Logik, sondern auch in Gelehrsamkeit und gesunder Auffassung überwiegen.

Die Schlusskapitel befassen sich noch mit einer Reihe von Materien, welche für uns Katholiken natürlich selbstverständlich, für manchen Protestanten aber zum Stein des Anstosses werden. Zu diesen Fragen zählt der Verfasser das Dogma von der unbefleckten Empfängnis, Transsubstantiation, Fegfeuer, Ablässe, Marienverehrung und Heiligenkult. Im Interesse mancher Anglikaner mag es von Nutzen sein, zu vernehmen, wie für solche, die in protestantischer Atmosphäre aufgewachsen, diese Schwierigkeiten sich so leicht lösen, sobald einmal die richtige Grundlage gelegt ist.

Wenn K. auch der Moral der Jesuiten noch ein Kapitel widmet, wird man erkennen, dass er ganze Arbeit zu machen beabsichtigt. Die englische protestantische Literatur mit ihrem Märchen vom „Black Pope“ und den üblichen Angriffen auf den Jesuitenorden hat eine geistige Atmosphäre bilden helfen, der sich der Nicht-Katholik nicht leicht entziehen kann. Während drei Jahren studierte K. auch eine grössere Literatur in der Jesuitenfrage, die ihn schliesslich von jenem Alp befreite, mit welchem traditionelle Entstehung das protestantische Empfinden belastet.

K.' Konversion ist nicht bloss das Fazit neuer Erkenntnis aus der Geschichte und Erfahrung, sie ist auch die Frucht des Gebetes mancher Katholiken und seines eigenen demütigen Gehorsams. „Meine Haltung war lange Zeit die einer zustimmenden Kritik; ich wusste, dass wenn es zur Konversion komme, sie die eines büssenden Sünders sein muss.“ Newman sagte einst: „Rom machte uns nicht katholisch, Oxford machte uns katholisch.“ K. bemerkt dazu: „Auch ich würde mich in dieser Kategorie einreihen, wenn ich es nicht für notwendig erachtete, hinter Oxford noch St. Pauls Schule zu sehen. St. Pauls Schule machte mich zum Katholiken, indem sie mich die Anfangsgründe des Glaubens lehrte und religiöse Empfindungen weckte,

die, wenn man sie leben und wachsen liess, nur ihre Befriedigung finden konnten in dem, was man für die katholische Kirche hielt.“ Der Verfasser berührt auch die Gnadenwirkung ausserhalb der katholischen Kirche im richtigen Sinne und betont, wie gerade das anglikanische Bekenntnis in seiner katholisierenden Richtung ihm die Wege geebnet zur vollen und richtigen Erfassung der katholischen Wahrheit. Ehrfurcht vor der hl. Schrift, Treue gegen die alten Glaubenssymbole, vollste Ausnützung der hl. Sakramente und des Priestertums hatte man sie gelehrt. „Ihretwegen müssen wir die Kirche suchen, in welcher dies alles und noch vieles dazu, allein den richtigen Platz hat.“

Die Konversionsschrift Dr. Kinsmans eröffnet uns ein treffliches Bild sowohl von der traurigen Zerfahrenheit des anglikanischen Bekenntnisses, als auch von der siegreichen Macht des katholischen Gedankens, wenn er im guten Erdreich einer wahrheitssuchenden Seele aufgehen und ungehemmt durch national-traditionelle Vorurteile und Beschränkungen sich logisch auswirken kann.

Bernhardzell.

U. Zurburg, Pfr.

Kirchen-Chronik.

Eine neue bischöfliche Wohnung. Die Nachricht, dass die von Haller'sche Besetzung in Solothurn von einem Konsortium als Wohnung für den Hochwürdigsten Bischof und seine Kanzlei angekauft wurde, ist im Klerus mit hoher Befriedigung vernommen worden. Die alte Propstei erwies sich je länger je mehr als ungenügend für diesen Zweck. Insbesondere war die Einrichtung eines Archivs nach den Vorschriften des Codex iuris canonici (can. 375 ff.) in seinen Räumlichkeiten, die kaum als Wohnung reichten, ein Ding der Unmöglichkeit. Möge es dem geliebten Oberhirten vergönnt sein, im schönen Heim mit seinen erhebenden historischen Erinnerungen und dem prächtigen Garten das diamantene Priesterjubiläum feiern zu können!

Basel. Religionsinitiative. Die Annahme der sog. Religionsinitiative am letzten Sonntag, 24. April, mit 6000 Stimmen Mehrheit ist hocheifrig und ein Zeichen, dass auch in der alten Bischofsstadt der Terror des Sozialismus und sein Aufstieg gebrochen ist. Die Initiative verlangte 2 Stunden Religionsunterricht in den Volksschulen zur schulpflichtmässigen Zeit und seine Erteilung als Sache der Konfessionen. Der von den Sozialisten unterstützte Entwurf des neuen Schulgesetzes verfügte: „Religionsunterricht und religiöse Veranstaltungen sind nicht Aufgabe der Schule.“ (S. K.-Z. 1920, S. 178.)

Eine altkatholische Beurteilung der tschechoslovakischen Nationalkirche. Im „Katholik“ (Nr. 15 vom 9. April), dem Organ der schweizerischen Alt Katholiken, findet sich die folgende Auslassung über die tschechische Nationalkirche:

„Wie uns ein serbischer Freund mitteilt, ist laut einer Mitteilung der serbischen Zeitung „Vesnik“ der serbische Bischof von Nisch, Herr Dossithey, auf Einladung der tschechoslovakischen Nationalkirche nach der Tschechoslowakei abgereist, um die Kirche zu organisieren. Er wird drei bis vier Monate dort bleiben. Dass es Zeit ist, dass mit Energie in die Bewegung eingegriffen wird, bestätigen Andeutungen der „Freien Kirchenstimmen“, der Zeitschrift der Alt Katholiken der Tschechoslowakei. Sie schreiben: „Der tschechoslovakischen Kirche droht jedoch eine Gefahr, und zwar von innen heraus, die scheinbar niemand

merkt. Sonntag für Sonntag fast wiederholen sich gewalttätige Szenen, veranlasst durch die Versuche der Anhänger der tschechoslovakischen Kirche, sich in den Besitz von Kirchen und Pfarrhäusern zu setzen. So wurde in Budweis der Versuch gemacht, die Seminarkirche zu erobern. Die Anhänger der tschechischen Nationalkirche wollten nämlich in dieser Kirche ihren Gottesdienst abhalten, während gleichzeitig ein römisch-katholischer Pfarrer eine Messe las. Beide Parteien sangen gleichzeitig ihre Lieder; es entstand ein grosser Tumult mit Raufereien, sodass schliesslich ein starkes Wacheaufgebot die Kirche räumen musste. — Man stelle sich das einmal vor! Kann man eine Trutzmesse noch einen „Gottesdienst“ nennen? Kann dabei von einer Andacht auch nur eine Spur vorhanden sein? Und wenn nicht, dann degradiert man die gottesdienstliche Feier zu einer Demonstration, einer Farce, — dem Schlimmsten, was man ihr überhaupt antun kann! Dass nun Solches die Kirchenbehörde duldet, das erscheint uns sehr bedenklich. Und von noch Schlimmerem weiss man. In Littau z. B. spielen sich wüste Kampfszenen in der Kirche Sonntag für Sonntag ab und schon seit dem Sommer 1920! Und niemand scheint es zu fühlen, dass Solches der Anfang der Selbstverneinung ist, der Anfang vom Ende sein muss. Man hört auch nichts davon, dass die tschechoslovakische Kirchenbehörde dagegen einschreitet. Eine Religionsgemeinschaft ohne Religionspflege ist ein Nonsens, ein Widerspruch in sich selber, sie trägt schon den Keim des Zerfalls in sich. Dass aber das, was da in den Kirchen geschieht, die Religion nicht pflegt, sondern auch noch, was davon etwa vorhanden ist, einfachhin zertritt, das ist jedem Religiösemphindenden ohne weiteres klar. Es müsste doch auch ein anderer Weg gefunden werden können, sich das Mitbenützungsrecht der Kirchen zu sichern! Farsky hat einmal von der religiösen Erneuerung geschrieben, jetzt scheint es, als ob Radikalnationale dem Ganzen ihr — politisches Gepräge geben wollten. Das wäre das Ende!“

V. v. E.

Kirchenamtlicher Anzeiger

für das Bistum Basel.

Moniteur officiel.

Die Kaplanei in Leuggern ist vakant und wird darum zur Bewerbung ausgeschrieben. Bewerber dafür mögen sich zwecks Aufstellung einer Dreierliste ad normam can. 1452 bis 15. Mai hier anmelden.

Solothurn, den 28. April 1921.

Die bischöfliche Kanzlei.

Triennial- u. Pfarrprüfung im IV. Distrikt (Aarg.)

Die Triennial- und Pfarrprüfung im Distrikt IV, Kanton Aargau, pro 1921, findet Montag, den 13. Juni, von morgens 9 Uhr an, im Pfarrhause Baden statt. Anmeldungen für die eine oder andere Prüfung sind bis 15. Mai an den Unterzeichneten zu richten. Zugleich sind 2 im Verlaufe des Jahres gehaltene Predigten, event. eine Predigt und eine Katechese oder Konferenzarbeit einzureichen.

Der Präsident der Prüfungskommission:
Karl, Domherr.

Nota pro Clero.

Das „Gesang- und Gebetbuch für das Bistum Basel“ ist wieder in grösserer Anzahl eingetroffen. Die hochwürdigen Pfarrämter wollen deshalb ihre Bestellungen direkt an die Verlagsanstalt Union in Solothurn richten.

Solothurn, den 25. April 1921.

Die bischöfliche Kanzlei.

Prüfungen für junge Geistliche der Kantone Thurgau und Schaffhausen.

Laut Codex j. c. 130 u. 459 und bischöflicher Verordnung vom 1. Februar a. c. finden die Triennial- und Pfarr-examen statt in den Monaten Juni oder Juli. Die Prüfungsgegenstände sind in „Kirchenzeitung“ Nr. 5 vom 3. Februar a. c. publiziert worden. Die HH. Geistlichen der Kantone Thurgau und Schaffhausen, die unter can. 130 fallen oder das Pfarrexamen zu machen wünschen, mögen sich beim Präsidenten der Prüfungskommission, Hochwürdigsten Herrn Dekan und Domherr J. Kornmeier in Fischingen, bis Ende Mai melden.

Bischofszell, 22. April 1921.

Für die Prüfungskommission:

Der Aktuar: F. r. Suter, Commissar.

Briefkasten.

Jerusalem. Der wertvolle Palästina-brief erscheint in nächster Nummer, damit er in seiner ganzen Ausdehnung ohne Fortsetzung auf einmal abgedruckt werden kann. Künftig können die Jerusalem-briefe rascher erscheinen. Oster- und Pfingstgruss ins hl. Land!

K. i. J. Erscheint bald.

F. M. W. Besten Dank. Wird baldigst erscheinen.
Gruss! A. M.



Die Weihnachtshomiletik, von Prof. A. Meyenberg (Räber & Cie.) begleitet den Liturgen, Homileten, Katecheten von Weihnachten durch die Neujahrs- und Epiphaniezeit bis Septuagesima und Lichtmess.



Alle in der „Kirchen-Zeitung“ ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von RABER & CIE., LUZERN.



Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate: 19 Cts.
Halb: 14 Einzelne: 24
* Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Kurer & Cie. in Wil, Kanton St. Gallen

Casein	Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten	Keiche	
Stolen		Monstranzen	
Pluviale		Leuchter	
Spitzen		Lampen	
Teppiche		Statuen	
Blumen		Gemälde	
Reparaturen		Stationen	
Paramente			
Kirchenfahnen			
Vereinsfahnen			

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. :-
Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische
:- Tischweine :-
als
Messwein
unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung, Bremgarten.

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

:- Für Raucher :-
Prima Zigarren — Zigaretten
Tabake in grösster Auswahl
Mustersendungen unverbindlich.
Heribert Huber,
„zur Zigarren-Uhr“
détail mi-gros en-gros
Luzern Hertensteinstr. 56

Person
gesetzten Alters, welche mehrere Jahre in geistlichem Hause gedient, wünscht infolge Ablebens ihres geistlichen Herrn wieder ähnliche Stelle. Eintritt könnte sofort geschehen. Adresse zu erfragen bei der Exped. d. Bl. unter C. T.

Literarisches Institut A.-G.
Katholische Buch- und Kunsthandlung
11 Freiestrasse :: **BASEL** :: Freiestrasse 11
empfiehlt ihr reichhaltiges, gutgewähltes Lager aus allen Wissensgebieten. — Spezialvertrieb **Herder'scher Verlagswerke zu Freiburg i. Br.** — Rasche Lieferung aller angezeigten und besprochenen Bücher.

Gelegenheitskauf.
Herders
Konversations-Lexikon
neueste Auflage, 9 Bände, geb. in Halbfrz., wie neu, nur Fr. 95.—. Anmeldungen bei der Exped. unter Q. K.

„Kuhn,“ Kunstgeschichte
6 Bände, ledergebunden, neu, für 200 Fr. statt 350 beim **kathol. Pfarramt Steinebrunn, Thurg.**

Französ. Messwein v. RR. PP. Trappisten
Spanischen Messwein von bischöflich empfohlenem Lieferanten
sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine in milder und vorzüglicher Qualität durch
Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel.

Messweine
liefert die
Stifts- Kellerei
Muri Gries die
durch die
bischöflich vereidigte
Zentralstelle
Brambergstr. 35 Luzern

Billig zu verkaufen schöner
Messingleuchter
sich für Kapelle eignend. Ausk. unter Q H bei der Exp.
Messweine sowie weisse und rote
Tisch- und Spezialweine empfehlen
P. & J. Gächter, Weinhandl. z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal; beedigte Messweinlieferanten

Billig zu verkaufen
aus einem Nachlasse 5 Mappen à je 5 Kunstblätter der Les Primitifs néerlandais des frères Van Eyck à Breugels le pieux. Reproductions en couleurs de 50 chefs d'oeuvres choisis & réunis par Pol de mont.
Offerten und Anfragen unter Q L an die Exped. d. K.-Z.

Verlags-Anstalt Benziger & Cie. A.-G.
Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. Elsass

Das Gebetsapostolat

in Vereinigung mit dem heiligsten Herzen Jesu. In zweifarbigen Druck, mit roter Einfassung und Kopfleisten 8 Seiten.
Format 76 : 113m/m. 100 Stück Fr. 14.—

Ferner bringen wir Ihnen unsere reichhaltige Auswahl an Gebetszetteln in empfehlende Erinnerung. J H 2881 Lz

Die Sühnekommunion

Unterrichts- und Gebetbüchlein für die Verehrer des heiligsten Herzens Jesu. Von **Jacob Scherer**, Pfarrer. Auflage 87.—90. Tausend. Mit schwarzer Einfassung, Stahlstich-Titelbild, 1 Einschaltbild in Stahlstich, Randeinfassungen, Kopf-Leisten und Schluss-Vignetten. 208 Seiten. Format VII. 75 : 120 m/m. In Einbänden zu Fr. 2 20 und höher.

Lieb und aus der Seele gesprochen, aneifernd und praktisch fürs Leben geschrieben ist dieses kleine Herz-Jesu-Gebetbuch über die Sühnekommunion Unser Familienblatt, Leitmeritz.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik
M. Herzog in Sursee

empfiehlt als Spezialität:

Bienenwachskerzen

weiss u. gelb aus garantiert reinem, unverfälschten Bienenwachs, gestempelt

Wachskerzen

mit 55 und 75 % Bienenwachs, garantiert liturgisch, jedoch ohne Stempel, um Täuschungen zu vermeiden.

ferner: **Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumkerzchen, Stearinkerzen, Weihrauch, Weihrauchfasskohlen, Anzündwachs** etc.

Für prompte und reelle Bedienung wird garantiert.

—≡ Cingula ≡—

in Seide und Wolle (prima Qualität) zu herabgesetzten Preisen.
Birett, Collar, Kragen etc.

Grosse Auswahl in schwarzen Stoffen zu bedeutend reduzierten Preisen. — Gewissenhafte Bedienung.

Eduard Stifvater, bischöflicher Hof, Chur.

Neue Herder = Bücher

Haggney, K., S. J., Der Gottessohn. Priesterbetrachtungen im Anschluss an das Johannesevangelium. 4 Teile. 12^o 1. Teil: Die Selbstoffenbarung durch Zeichen und Predigt I. 1. und 2. Auflage. (XII und 400 S.) M. 19.50, geb. M. 24.50.

Diese Schrift, eine Ergänzung des „Heerbanns des Priesterkönigs“, soll als aszetische Verwertung und Auslegung des tiefsten und geheimnisvollsten Evangeliums den Betrachtungen, die P. Haggney S. J. für Priester und Priesteramtskandidaten schrieb, die Krone aufsetzen. Der Gegenstand ist ja der wahre Sohn Gottes und seine grössten Geschenke an die Menschheit.

Kramp, J., S. J. Messliturgie und Gottesreich. Darlegung und Erklärung der kirchlichen Messformulare. 3. (Schluss-) Teil: Vom Ostermontag bis letzten Sonntag nach Pfingsten. (Ecclesia orans. VIII.) 1. und 2. Auflage. 12^o (VIII und 358 S.) M. 16.—

Pastor, L. Frhr. v., Stiftspropst Dr. Franz Kaufmann 1862—1920. Ein Lebensbild vornehmlich nach seinen Briefen entworfen. Mit einem Titelbild. 8^o (IV und 78 S.) M. 12.— Der Geschichtschreiber der Päpste zeichnet mit feinen, klaren Linien die markante Persönlichkeit des weltbekanntesten Stiftspropstes von Aachen. Der Meister der Redekunst, der einflussreiche Parlamentarier, der gelehrte Kunst- und Musikfreund und nicht zuletzt die reine, tiefe Priesterseele, des Mannes Werdegang kommen zu eindrucksvoller Darstellung; aber auch die rein menschlichen Züge, der lautere, tatkräftige Charakter, seine ganze ausgeglichene Persönlichkeit.

Schmitt, Dr. J., Geh. Finanzrat und Mitglied des katholischen Oberstiftungsrats in Karlsruhe, Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften. gr. 8^o (VIII und 202 S.) M. 30.—

Die Schrift verlangt im Falle der Trennung von Kirche und Staat für die katholische und evangelische Kirche Ablösung der Staatsleistungen in Grundstücken und zwar nach Massgabe ihres Reinertrages und beansprucht für die deutschen Konkordate die Anerkennung als völkerrechtlich Verträge im Sinne des Art. 4 Reichsverfassung. Die Schrift ist unentbehrlich für obere und untere Kirchen- und Staatsbehörden und insbesondere für den Politiker.

Schofer, Dr. J., Dr. Andreas Schill, Konviktsdirektor und Universitätsprofessor. Ein Lebensbild. Mit einem Titelbild. 8^o (VIII und 106 S.) Geb. M. 12.— Das Lebensbild eines angesehenen Hochschullehrers und markanten Charakters bietet ein Stück badischer Kirchengeschichte aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts; besonders wichtig für Priester und Theologen, aber auch für das Volk.

Ries, Dr. J., Regens am Priesterseminar zu St. Peter, Die Mischehe, eine ernste Pastoralionsorge. 2. und 3. stark vermehrte Auflage. (Hirt und Herde. 3. Heft.) 8^o (VIII und 154 S.) M. 13.—

„Gibt einen Einblick in den Umfang des Mischehenübels, sein Wachstum, die Hauptstätten seines Gedeihens, die religiös-sittlichen und sozial-nationalen Folgen und zeigt gangbare, erprobte Wege, auf denen der Seelsorger diesem Uebel mit Aussicht auf Erfolg begegnen kann. . . Das Heft eignet sich auch zur Lesung für Laien, namentlich Eltern mit heiratsfähigen Kindern.“ (Magazin für Pädagogik, Stuttgart 1918, Nr. 41.)

Die Preise erhöhen sich um die im Buchhandel üblichen Zuschläge.

Lieferungen ins Ausland erfolgen zu dem von der deutschen Regierung festgesetzten Zwangskurs.

Herder & Co. G. m. b. H. Verlagsbuchhandl., Freiburg i. Br. — Durch alle Buchhandl. zu beziehen.

Prima Tisch-Weine

Montagner, rot 11 ^o	—90
Tiroler 1920er	1.40
Gavi rot extra 12 ^o ,	
la italiener 1920.r	1.35
Piemonteser weiss	1.30

Leinfässchen

von 50 Liter an franko.

M. Hochstrasser
Wein-Handlung

z. Baslerort

—: LUZERN —:

Mess- und Choral - Büchlein

(ed. vat.)

Ich mache die hochw. Geistlichen höfl. aufmerksam, dass ich noch eine Partie des neuen Choralbüchleins verkaufe. Inhalt: Ordin. Gebetsanhang, Requiem, 13 Messen, Respon. etc. Gutes Papier, in Leinwand gebunden, Preis 90 Cts. Einsichtsendung bereitwilligst.

Hs. Willi, Verlag,
— Cham —

Eine Pfarr-Köchin

wünscht die Stelle mit gleicher zu wechseln. Schriftl. Offerten unter Chiffre B. G. an die Exped.

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug
bebildigt.

Elektr. Glockenantrieb für Kirchen

Läute-Maschinen, System Hartmann
d. J. Mannhardtschen Turmuhren-Fabrik, München.

Filialbüro: Zürich 4

Anlagen im Betrieb seit 1909

Zürich, Rorschach (2), St. Gallen (2), Chaux-de-Fonds, Bern, Einsiedeln, Jona, Horgen, Glarus, Basel, Düringen etc. etc. und in Ausführung: Bremgarten, Brugg Näfels, Jona etc. etc.

Das Schneider-Atelier

des Missionshauses Betlehem, Immensee liefert

Priester-Kleidungen

in jeder Form nach Mass bei vorzüglicher Ausführung. Schöne Auswahl in schwarzen Stoffen. Bescheidene Preise.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

Paramente und Fahnen

Kirchl. Gefässe, Metallgeräte, Statuen, etc.

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten-Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster - Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

◇◇◇ Offerten und Ansichtsendungen auf Wunsch zu Diensten. ◇◇◇

Sür die heil. Pfingstzeit!

Beissel, St. S. J., Betrachtungspunkte für alle Tage des Kirchenjahres. 10 Bänden.

VII. Bändchen: Der Pfingstfestkreis. 1. Teil. Betrachtungspunkte für die Feste des Heiligen Geistes, der heiligsten Dreifaltigkeit, des heiligsten Sakramentes und des Herzens Jesu, sowie über die hl. Messe. 3. verbesserte und vermehrte Auflage. Geb. M. 9.—

VIII. Bändchen: Der Pfingstfestkreis. 2. Teil. Betrachtungspunkte über die Evangelien des 3.—24. Sonntags nach Pfingsten. 3. verbesserte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von J. Braun, S. J. Geb. M. 12.60.

Bertram, Kardinal Adolf, Fürstbischof von Breslau. Mein Firmungstag. Den Gefirmten zum Geleit durchs Leben gewidmet. 18.—27. Tausend. Geb. M. 7.—

Fischer, Dr. L., Lebensquellen vom Heiligtum. Lesungen für Freunde der Liturgie. Geb. M. 19.—

Haggeney, K S J, Im Heerbann des Priesterkönigs Betrachtungen zur Weckung des priesterlichen Geistes im Anschluss an das Evangelium des hl. Lukas. 7 Teile.

3. Teil: Meister und Jünger. (Pfingstfestkreis 1.) 2. und 3. verbesserte Aufl. (4.—7. Tausend.) Geb. M. 10.20

4. Teil: Meister und Jünger. (Pfingstfestkreis 2.) 2. und 3. verbesserte Aufl. 4.—7. Tausend. Geb. M. 10.80

5. Teil: Meister und Jünger. (Pfingstfestkreis 3.) 2. und 3. verbesserte Aufl. (4.—7. Tausend. Geb. M. 10.80.

Hammerstein, L. v., S. J., Betrachtungen für alle Tage des Kirchenjahres mit besonderer Rücksicht auf religiöse Genossenschaften 3. verbesserte Aufl. 2 Bände. Geb. M. 39.—

1. Band: Vom 1. Adventsonntag bis zum Dreifaltigkeitssonntag.

Hansjakob, H., Der heilige Geist. Kanzelvorträge. 2. verbesserte Aufl. Geb. M. 11.80

Kramp, J., S. J., Messliturgie und Gottesreich. Darlegung und Erklärung der kirchlichen Messformulare. 3 Teile.

3. Teil: Von Ostermontag bis letzten Sonntag nach Pfingsten. 1. und 2. Aufl. M. 16.—

Lehmkuhl, A., S. J., Der Christ im betrachtenden Gebet. Anleitung zur täglichen Betrachtung besonders für Priester und Ordensgenossenschaften. 4 Bände.

2. Band: Fasten- und Osterzeit, von Septuagesima bis Dreifaltigkeit. 3. u. 4. durchgearbeitete und vermehrte Auflage von K. Kirch S. J. Geb. M. 16.60.

Pagès, Helene, Komm heiliger Geist. Eine Festgabe für Firmlinge. Geb. M. 13.50

Reck, Dr. F. X., Das Missale als Betrachtungsbuch. Vorträge über die Messformularen. 5 Bände.

2. Band: Vom Pfingstsonntag bis zum 24. Sonntag nach Pfingsten. 3. und 4. verbesserte Auflage. Geb. M. 29.—

Reinhard, Dr. W., Das Wirken des heiligen Geistes im Menschen. Nach den Briefen des Apostels Paulus. Eine biblisch-theologische Untersuchung. M. 9.—

Sauter, B., O. S. B., Die Sonntagsschule des Herrn oder die Sonn- und Feiertageevangelien des Kirchenjahres. 2. verbesserte Auflage. 2 Bände.

1. Band: Die Sonntagsevangelien. Geb. M. 14.60.

2. Band: Die Feiertageevangelien. Geb. M. 13.20

Scheeben, Dr. M. J., Die Herrlichkeiten der göttlichen Gnade. Frei nach E. Nieremberg S. J. dargestellt. 11. und 12. Auflage, bearbeitet durch A. M. Weiss, O. Pr. Mit einem Anhang über das Verhältnis von Natur und Uebernatur. Geb. M. 27.60

Scherer, A., O. S. B., Des Pfingst-Zyklus erste Hälfte, vom Sonntag vor bis zum zwölften Sonntag nach Pfingsten. 6. Auflage. (Bibliothek für Prediger, Sonntagspredigten 3. Band.) Geb. M. 34.40

— **Des Pfingst-Zyklus zweite Hälfte,** vom dreizehnten bis zum letzten Sonntag nach Pfingsten. 6. Auflage. (Bibliothek für Prediger, Sonntagspredigten 4. Band.) Geb. M. 40.60

Umberg, J. B., S. J., Die Schriftlehre vom Sakrament der Firmung. Eine biblisch-dogmatische Studie. Geb. M. 35.—

Vögele, Dr. A., Höhenblicke. Festtags-Gedanken. 5. Auflage. Geb. M. 10.—

— **Himmelslichter.** Zweite Reihe der Festtags-Gedanken. 2. Auflage. Geb. M. 10.—

Die Preise erhöhen sich um die im Buchhandel üblichen Zuschläge.

Lieferungen ins Ausland erfolgen zu dem von der deutschen Regierung festgesetzten Zwangskurs.

Herder & Co. G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung, zu Freiburg im Breisgau

Theologie - Professor

in Oesterreich

würde gerne einen Mitbruder während der Monate Juli bis August für 6 Wochen in der Seelsorge (auch Predigt) vertreten. Anträge an die Verwaltung der Kirchenzeitung unter H. H.

**Jugend-Bücher von
P. Ambros Zürcher O. S. B.**

**Gottesdienst
und
Gottesmessen**

Lehr- und Andachtsbücher für die Jugend u. das kath. Volk zur Einführung in das Verständnis der kath. Liturgie und in das kath. Leben. Mit vielen, teils mehrfarbigen, teils schwarzen Vollbildern. Band 1—7

Messbüchlein der Jugend; Messbuch der Jugend; Messbuch fürs Volk; Ich beichte bald; Ich kommuniziere bald; Der gute Ministrant; Der gute Sakristan.

Gute Menschen

Standesbücher zur Heranbildung guter Menschen. Orig.-Buchschnuck. Band 1—6

Gute Kinder; Gute Söhne; Gute Töchter; Gute Männer; Gute Frauen; Gute alte Leute.

Gute Christ

Lehr- und Andachtsbuch für alle kath. Christen. Mit farb. Titelbild u. 17 Vollbildern. Orig. Buchschmuck.

Dem Himmel zu

Mit 8 farbigen Bildern

Das Gotteskind

Mit 66 Original-Vollbildern.

Gelobt und angebetet

Mit 11 Kommunionandachten, sowie 63 Original-Vollbildern

Zum Schulabschied

Für Knaben oder Mädchen in ländlichen Verhältnissen.

Nach der Schulzeit

Für Knaben oder Mädchen in städtischen Verhältnissen.

Behüt dich Gott!

Für die Jungmannschaft.

Gott schütze dich!

Für die weibliche Jugend.

Jugendbrot

Mit 6 Einschaltbildern.

Durch alle Buchhandlungen

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.

Einsiedeln,
Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. E.